

Aktz.: 12 13 2 LEP

**Anfrage Nr. 42/2007 der ÖDP / Freie Wähler für die Sitzung des Stadtrats am 21.3.2007
betr. Zukunft der Laubenheimer Höhe - Rückgabe der Abbaugenehmigung
Laubenheim-Süd**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Was ist der aktuelle Verhandlungsstand bzgl. der Rekultivierung des Steinbruches Laubenheim-Nord? Auf welche Rekultivierungsmaßnahmen hat sich die Stadt Mainz bis jetzt mit Heidelberger Zement einigen können? Zu welchen weiteren Maßnahmen soll Heidelberger Zement verpflichtet werden?

Die Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Nord ist nicht Gegenstand von Verhandlungen. Die Genehmigungen zum Abbauvorhaben Laubenheim Süd, welche auch eine Renaturierungsrahmenplanung für den Steinbruch Laubenheim Nord beinhalten, sind derzeit nicht bestandskräftig. Rechtskräftig ist somit weiterhin die Rekultivierungsplanung aus dem Jahre 1964 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der HeidelbergCement AG aus dem Jahre 1997.

Die seitens der HeidelbergCement AG zu erbringenden Verfüllhöhen können somit der Planung von 1964 entnommen werden, die Nutzung der Oberfläche hat gem. der genannten Vereinbarung mit den Schwerpunkten Naherholung und Naturschutz zu erfolgen. Der Rahmen für die Renaturierungsplanung ist somit gegeben. Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen ist die Detailplanung zur Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Nord. Eine seitens der HeidelbergCement AG hierzu vorgelegte Diskussionsgrundlage basierte auf falschen Rahmenbedingungen, entsprach weder den behördlichen Vorgaben, noch den planerischen Randbedingungen, noch der Realität. Das Diskussionspapier wurde fachlich nicht akzeptiert und formal zurückgewiesen.

Die Verhandlungen zur Detailrenaturierungsplanung und zur Zeitplanung dauern noch an.

Die Maßnahmen zur Renaturierung gem. der Vorgaben Naherholung und Naturschutz werden sich an der Renaturierungsdetailplanung des Steinbruches Weisenau orientieren. Das Wegenetz wird an die Wege im Steinbruch Weisenau anschließen und somit eine durchgehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Erich-Koch-Höhenweg durch die Steinbrüche bis zum Rhein ermöglichen. Auch die Ausgestaltung als Schotterweg, die Möblierung mit Bänken und Papierkörben sowie die Ausstattung mit Aussichtspunkten und Informationstafeln wird in Fortführung des Weisenauer Konzeptes erfolgen.

Frage 2: Was ist der aktuelle Verhandlungsstand hinsichtlich der Rückgabe der Abbaugenehmigung? Wann ist mit einer definitiven Rückgabe zu rechnen?

Eine Rückgabe der Abbaugenehmigungen liegt ausschließlich in der Hand der HeidelbergCement AG. Eine Rückgabe der Abbaugenehmigungen wird seitens der HeidelbergCement AG weiterhin verweigert.

Frage 3: Was unternimmt die Verwaltung, dass die Ausweisung der Laubenheimer Höhe als "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffgewinnung" im LEP IV gestrichen wird?

und

Frage 4: Hat die Verwaltung eine entsprechende Einwendung verfasst? Wenn ja, bitte als Anlage beifügen

Die Stadt hat eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV erarbeitet. Diese wird am 21.3.2007 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Frage der landesplanerischen Einstufung des Bereichs des ehemaligen Kalksteinabbaugeländes als "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung" wurde darauf hingewiesen, dass die Abbaugenehmigung aufgrund der Stilllegung der Klinkerproduktion faktisch außer Kraft gesetzt ist. In der Stellungnahme wird daher das Land aufgefordert, diese Einstufung zurückzunehmen und das ehemalige Abbaugelände lediglich als "Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe" zu kennzeichnen. Damit wäre sichergestellt, dass das betreffende Gelände nicht mehr als regionalplanerisches Vorranggebiet zu behandeln wäre, auf dem die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat.

Frage 5: Was kann die Verwaltung unternehmen, dass ebenfalls im Regionalen Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe die Laubenheimer Höhe als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet gestrichen wird?

Nach Genehmigung des LEP IV sind die Planungsgemeinschaften gemäß § 10 Landesplanungsgesetz dazu angehalten, die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb einer Frist von drei Jahren anzupassen. Sofern das Land der Anregung der Stadt folgt und im LEP IV den Bereich der Laubenheimer Höhe nicht mehr als "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung" darstellt, besteht dann die Gelegenheit, die Rücknahme der Laubenheimer Höhe als "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans in die Diskussion einzubringen.

Mainz, den 16. März 2007
Stadtverwaltung Mainz


Beutel
Oberbürgermeister